

Meisterschule / Unternehmensführung

Berufs- und Arbeitspädagogik – Teil IV der Meisterprüfung / Ausbildung der Ausbilder (AdA)

Unterrichtsart: Vollzeit / Teilzeit

Zeitraumen

Vollzeit 2012:

23.04.2012 – 15.05.2012 – Bildungszentrum BGE Aachen
13.06.2012 – 03.07.2012 – Bildungszentrum BGE Aachen
25.06.2012 – 13.07.2012 – Bildungszentrum BGE Aachen
27.08.2012 – 14.09.2012 – Bildungszentrum BGE Aachen
24.09.2012 – 15.10.2012 – Bildungszentrum BGE Aachen
19.11.2012 – 07.12.2012 – Bildungszentrum BGE Aachen

Teilzeit 2012:

23.08.2012 – 06.12.2012 – mo + do – Bildungszentrum TraCK Düren
27.08.2012 – 25.02.2013 – mo – Bildungszentrum BGE Aachen (Friseure)
29.08.2012 – 24.04.2013 – mi – Kreishandwerkerschaft Heinsberg
11.09.2012 – 30.04.2013 – di – Bildungszentrum BGE Aachen

Unterrichtsstunden: ca. 120

Unterrichtszeiten:

Vollzeit:

montags - freitags 08.00 Uhr - 14.45 Uhr

Teilzeit:

1 - 2 x wöchentlich 18.00 Uhr - 21.00 Uhr

samstags 08.00 Uhr - 13.00 Uhr

Friseure: (Teil III / Teil IV)

Standard: mo 08.30 Uhr – 12.30 Uhr

Zeitweise:

mo 08.30 Uhr – 17.00 Uhr

Lehrgangsorte:

Bildungszentrum BGE Aachen
Tempelhofer Str. 15/17, 52068 Aachen

Bildungszentrum TraCK Düren
Rurstr. 160, 52349 Düren

Kreishandwerkerschaft Heinsberg
Nikolaus-Becker-Str. 18, 52511 Geilenkirchen

Lehrgangsgebühren: in 2012 Teil IV / AdA: 550 Euro

Die Lehrgangsgebühren sind in einer Summe zum vorgegebenen Fälligkeitstermin zu zahlen. Es wird kein Nachlass von 3 % gewährt. Im Übrigen wird keine Ratenzahlung vereinbart gewährt.

Der Lehrgang startet erst bei einer **Mindest-Teilnehmerzahl von zehn** Teilnehmern.

Für Sie zur Info: Spätestens 14 Tage vor Lehrgangsstart erhalten Sie die Mitteilung, ob der Lehrgang durchgeführt wird.



Inhalt:

Berufs- und Arbeitspädagogik – Teil IV der Meisterprüfung

Der Vorbereitungslehrgang auf **Teil IV der Meisterprüfung** wendet sich vor allem an Gesellen oder Facharbeiter, die die Meisterprüfung im Handwerk anstreben.

- Handlungsfeld 1: Ausbildungsvoraussetzungen prüfen und Ausbildung planen
- Handlungsfeld 2: Ausbildung vorbereiten und bei der Einstellung von Auszubildenden mitwirken
- Handlungsfeld 3: Ausbildung durchführen
- Handlungsfeld 4: Ausbildung abschließen

Ausbildung der Ausbilder (AdA)

Der Vorbereitungslehrgang auf die **Ausbildereignungsprüfung** dient der Vermittlung berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse. Er wendet sich vor allem an angehende Ausbilder in der gewerblich-technischen Wirtschaft, aber auch an mitarbeitende Familienangehörige in Handwerksbetrieben und an verantwortliche Mitarbeiter/innen in Handwerksbetrieben. Für Gesellen oder Facharbeiter, die die Meisterprüfung im Handwerk anstreben, stellt er eine anerkannte Alternative zu Teil IV der Meistervorbereitung dar.

- Handlungsfeld 1: Ausbildungsvoraussetzungen prüfen und Ausbildung planen
- Handlungsfeld 2: Ausbildung vorbereiten und bei der Einstellung von Auszubildenden mitwirken
- Handlungsfeld 3: Ausbildung durchführen
- Handlungsfeld 4: Ausbildung abschließen

Zielgruppe/Zulassungsvoraussetzungen

Meisterprüfung

siehe Anlage „Zulassungsvoraussetzungen - Schritte zum Meister“

Ausbildereignungsprüfung

Zur Prüfung wird zugelassen, wer eine anerkannte Berufsausbildung abgeschlossen hat.

Eine mehrjährige Tätigkeit nach bestandener Gesellen-, Facharbeiter- oder Kaufmannsgehilfenprüfung ist nicht erforderlich.

Abschluss/Zertifikat Ausbildung der Ausbilder (AdA)

Lehrgang schließt mit der anerkannten Fortbildungsprüfung „Ausbildung der Ausbilder“ vor dem Prüfungsausschuss der Handwerkskammer Aachen ab.

Durch die Prüfung ist der Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikation als Fähigkeit zum selbstständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren der Ausbildung nachzuweisen.

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Im schriftlichen Teil, der höchstens drei Stunden dauern soll, sind praxisbezogene Aufgaben in mehreren der sieben in der AEVO vorgeschriebenen Handlungsfelder zu bearbeiten. Der praktische Teil besteht aus der Präsentation einer vom Prüfungsteilnehmer auszuwählenden Ausbildungseinheit und einem Prüfungsgespräch, in dem Kriterien für die Auswahl und die Gestaltung der Ausbildungseinheit zu begründen sind. Die Prüfung im praktischen Teil soll höchstens 30 Minuten dauern.

Die bestandene Fortbildungsprüfung "Ausbildung der Ausbilder" wird auf Antrag als Teil IV (berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse) der Meisterprüfung angerechnet.

Arbeitnehmer-
weiterbildungsgesetz:

Fort- und Weiterbildungen in den Bildungszentren BGE Aachen und TraCK Düren sind nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz anerkannt.

Download:

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/organisation/abteilung04/dezernat_48/weiterbildung/arbeitnehmerweiterbildung/gesetz.pdf

Wir empfehlen, vor dem Besuch der fachlichen Teile die Teile III (Betriebswirtschaft und Recht) und IV (Berufs- und Arbeitspädagogik) zu absolvieren. Lassen Sie sich beraten – Rufen Sie uns an!

Meisterschule / Meisterprüfung / Förderung

Bildungszentrum BGE Aachen – BAföG-Beratung

Tempelhofer Str. 15 – 17, 52068 Aachen

Servicezeiten Meister-BAföG – Tel.: 0241/ 96 74-122:

montags, mittwochs, donnerstags: 8 – 13 Uhr

dienstags zusätzlich: 8 – 18 Uhr

Nutzen Sie die Verbesserungen des Meister-BAföG!

Rufen Sie uns an. - Wir beraten Sie gerne!

Informationen zu den Kosten der Meisterprüfung, speziell zu den Prüfungsgebühren und Nebenkosten, erhalten Sie auf unserer Website unter www.hwk-aachen.de. Klicken Sie dann die Stichworte „Weiterbildung >Meisterprüfung >Kosten“ an.

Nähere **Informationen rund um die Meisterprüfung** erhalten Sie auch im **Internet** unter www.hwk-aachen.de auf der Startseite rechts unter „Formulare und Downloads“.

Ausbildung der Ausbilder / Ausbildereignungsprüfung / Förderung

Wichtig: Lassen Sie sich bitte **vor** Lehrgangsbuchung über die wichtigsten **Förderprogramme** beraten. Nähere **Informationen** erhalten Sie auch schon vorab im **Internet:** www.hwk-aachen.de. Klicken Sie dann die Stichworte „Weiterbildung >Förderprogramme“ an.

Steuervergünstigungen

Die durch den Besuch des Lehrganges anfallenden Ausgaben können als Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben, in Abhängigkeit Ihrer persönlichen Steuersituation, abzugsfähig sein. Lassen Sie sich von Ihrem Steuerberater informieren.

➤ **Parken auf dem Gelände des Bildungszentrums BGE Aachen**

Reisen Sie **mit dem eigenen Fahrzeug** an, so bitten wir Sie, **ausschließlich** auf den dafür ausgewiesenen Flächen unseres Bildungszentrums zu parken, da es leider immer wieder vorkommt, dass die Zufahrten für Feuerwehr und Rettungsdienste als Parkplätze benutzt werden!

Alternativ stehen Ihnen die öffentlichen Parkmöglichkeiten an der Charlottenburger Allee, der Wilmersdorfer Straße, Auf der Hüls oder der Tempelhofer Straße zur Verfügung. Auch besteht die Möglichkeit, uns mit den Buslinien 23, 30 und 43 bis zu den Haltestellen „ASEAG“ zu erreichen. Von diesen Haltestellen/Standorten sind wir in circa fünf Minuten zu Fuß erreichbar!

DAS HANDBWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

Handwerkskammer Aachen



Kontakt: Sie haben noch Fragen?

Bildungszentrum BGE Aachen - Weiterbildungsberatung

Tempelhofer Str. 15 – 17, 52068 Aachen

Service- und Beratungszeiten – Tel.: 0241/ 96 74-111:

mo – do 08.00 – 16.00 Uhr

fr 08.00 – 12.00 Uhr

sa nach telefonischer Vereinbarung – Tel.: 0241/96 74-123

Änderungen vorbehalten.



Handwerkskammer Aachen
Bildungszentrum BGE Aachen
Bildungsberatung
Tempelhofer Straße 15 – 17
52068 Aachen



Fax: 0241/ 96 74-240

Anmeldung zur Meisterschule / zum Fortbildungslehrgang

Ja, ich melde mich verbindlich an und Ja, ich habe noch Beratungsbedarf und bitte um Rückruf.

..... - Handwerk - Teil I der MP* Termin Ort
 Vollzeit Teilzeit

..... - Handwerk - Teil II der MP* Termin Ort
 Vollzeit Teilzeit

Fachkauffrau/-mann HW¹ - Teil III der MP* Termin Ort
 Vollzeit Teilzeit

Ausbildung der Ausbilder¹ - Teil IV der MP* Termin Ort
 Vollzeit Teilzeit

* MP = Meisterprüfung / ¹ = ab 2013 Fortbildungsprüfung

(Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!)

Kostenübernahme Firma Selbstzahler

Name:		
Vorname:	Geburtsdatum:	Geburtsort:
Handwerk:		
Anschrift privat (Straße, PLZ, Ort):		
Handy:	Telefon privat:	
Telefon dienstlich:	Fax dienstlich:	
E-Mail:		
Anschrift Firma (bei Kostenübernahme Firma):		

Allgemeine Teilnahmebedingungen / Datenschutzerklärung

Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich mit den umseitig abgedruckten „Allgemeinen Teilnahmebedingungen“ einverstanden, die ich zur Kenntnis genommen habe. Auch gebe ich mit meiner Unterschrift die **Einwilligung**, dass meine Daten bei der HWK Aachen/Qualitec GmbH **gespeichert werden zur Durchführung der gebuchten Maßnahme**.

Außerdem erkläre ich meine Einwilligung (Zutreffendes bitte ankreuzen), dass

- meine Daten zur Unterbreitung weiterer Weiterbildungsmaßnahmen der o.g. Träger gespeichert werden,
 ich Informationsschreiben zur Weiterbildung (per Post oder per E-Mail) erhalte,
 ich telefonisch über Fort- und Weiterbildungsangebote der o.g. Träger informiert werde.

Diese Einwilligung erfolgt freiwillig und ist jederzeit widerrufbar. Sollten die Kästchen nicht bzw. nicht alle angekreuzt werden, gilt die Einwilligung als nicht bzw. nur teilweise erteilt.



Allgemeine Teilnahmebedingungen

1 Veranstalter, Rechtsträger

Diese Teilnahmebedingungen gelten für alle Bildungsmaßnahmen (Lehrgänge), die durch die Handwerkskammer Aachen und die QualiTec GmbH als Veranstalter durchgeführt werden.

Grundsätzlich stehen die Bildungsmaßnahmen der Handwerkskammer Aachen und der QualiTec GmbH jedem offen. Sofern für die Zulassung zur Prüfung besondere Zulassungsvoraussetzungen gelten, müssen diese erfüllt werden. Die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme begründet nicht den Anspruch auf Prüfungszulassung.

2 Vertragsabschluss

Mit der verbindlichen Bestätigung der Anmeldung kommt der Vertrag zustande.

3 Gebühren / Entgelte

Die Lehrgangsgebühren/Lehrgangsentgelte werden mit Zugang des Gebührenbescheides/der Rechnung fällig.

4 Zahlungsbedingungen, Ratenzahlung

Die Einzelheiten der beantragten Ratenzahlung werden in einer individuellen Vereinbarung zwischen dem Teilnehmer und dem Veranstalter festgelegt. Kommt es zu keiner Einigung hierüber, schuldet der Teilnehmer die Gebühr/das Entgelt gemäß Ziffer 3. Ein Anspruch auf Ratenzahlung besteht nicht.

5 Rücktritt des Teilnehmers¹

Bis spätestens 14 Tage vor Lehrgangsbeginn kann der Teilnehmer durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Veranstalter zurücktreten. Für den Zeitpunkt des Rücktritts ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei dem Veranstalter maßgebend.

Vom 13. Tag vor Lehrgangsbeginn (erster Tag nach Ablauf der vorgenannten Rücktrittsfrist) bis zum Tag des Lehrgangsbeginns ist ein Rücktritt in der vorgenannten Form mit folgender Maßgabe möglich:

Der Veranstalter kann einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von

- 50 % der Gebühr/des Entgeltes bei Lehrgängen mit einer Dauer bis 120 Unterrichtsstunden
- 30 % der Gebühr/des Entgeltes bei Lehrgängen mit einer Dauer bis 240 Unterrichtsstunden
- 15 % der Gebühr/des Entgeltes bei Lehrgängen mit einer Dauer über 240 Unterrichtsstunden

verlangen.

Kann der Teilnehmer den Nachweis erbringen, dass dem Veranstalter ein wirtschaftlicher Nachteil nicht oder wesentlich niedriger als der genannte pauschalierte Schadensersatz entstanden ist, so hat der Veranstalter nur einen Zahlungsanspruch in Höhe des nachgewiesenen wirtschaftlichen Nachteils.

6 Kündigung durch den Teilnehmer nach Lehrgangsbeginn

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Zur Fristwahrung gilt das Datum des Poststempels. Bei berufs begleitenden Lehrgängen bzw. Teilzeitschulen ist eine Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende möglich. Bei Vollzeitlehrgängen bzw. Tagesschulen ist eine Kündigung mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich.

Die Lehrgangsgebühr/das Lehrgangsentgelt ist bis zum Ende der Kündigungsfrist anteilig zu zahlen. Kann der Teilnehmer den Nachweis erbringen, dass dem Veranstalter durch die Kündigung kein oder wesentlich niedrigerer wirtschaftlicher Nachteil entstanden ist, so hat der Veranstalter nur einen Zahlungsanspruch in Höhe des nachgewiesenen wirtschaftlichen Nachteils.

7 Rücktritt durch den Veranstalter

Der Veranstalter ist berechtigt, bei ungenügender Beteiligung, Ausfall eines Dozenten oder anderen zwingenden Gründen bis zum Beginn des Lehrgangs diesen abzusagen. Bereits bezahlte Gebühren/ Entgelte werden erstattet; weitergehende Ansprüche des Teilnehmers, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind ausgeschlossen.

8 Computernutzung

Der Teilnehmer ist verpflichtet, die Software nur für Schulungszwecke zu nutzen, nicht zu vervielfältigen, zu ändern oder an Dritte weiterzugeben bzw. Dritten nutzbar zu machen. Genauso dürfen Zugangsdaten nicht an Dritte weitergegeben werden bzw. Dritten nutzbar gemacht werden. Des Weiteren ist der Teilnehmer nicht berechtigt, Konfigurationen an Hard- und Software sowie Installationen fremder Software und externer Daten ohne Zustimmung des Dozenten durchzuführen. Urheberrechte sind zu beachten.

9 Internetnutzung

Der Teilnehmer darf den Internetzugang der Schulungscomputer nicht für schulungsfremde Zwecke nutzen. Schulungsfremde Zwecke sind insbesondere das Aufrufen oder Downloaden von Seiten mit z.B. pornografischen, politisch radikalen, gewaltverherrlichenden oder volksverhetzenden Inhalten. Ferner dürfen keine Uploads durchgeführt werden.

10 Hausordnung / Internatsordnung (optional)

Der Teilnehmer hat die Hausordnung und ggf. die Internatsordnung zu befolgen.

11 Ausschluss von Lehrgängen

Der Veranstalter kann den Teilnehmer, der die jeweilige Lehrgangsgebühr/das jeweilige Lehrgangsentgelt oder die entsprechende Rate nicht bezahlt hat, von der weiteren Teilnahme durch Kündigung des Vertrages ausschließen. Ebenso kann der Veranstalter in den Fällen verfahren, in denen der Teilnehmer die Vorschriften der Computer- und Internetnutzung (Ziffer 8 u. 9) sowie die Hausordnung (Ziffer 10) nicht beachtet oder die Durchführung des Lehrgangs gefährdet. Der Teilnehmer hat einen ggf. zu verantwortenden Schaden zu ersetzen. Die Pflicht zur Entrichtung der gesamten Lehrgangsgebühr/des gesamten Lehrgangsentgeltes bleibt in diesem Fall bestehen.

12 Haftung

Bei Diebstahl oder Beschädigung des Eigentums eines Teilnehmers während des Aufenthaltes am Lehrgangsort haftet der Veranstalter nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

13 Sonstiges

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Klauseln der vorstehenden Allgemeinen Teilnahmebedingungen bleibt die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen unberührt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

¹ Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z.B. Teilnehmer/Innen, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.